



Laufgruppe Reisbach 2001 e. V.

1.Vorsitzende Jeannette Spieß, Landrat – Hastreiter- Str.22, 94419 Reisbach

Reisbach, 06.02.2023

Einladung zur Jahreshauptversammlung 2023

Liebe Mitglieder der Laufgruppe Reisbach,

zur ordentlichen Jahreshauptversammlung der Laufgruppe Reisbach am **25.03.2023**
darf ich Euch recht herzlich einladen.

Beginn: 18:00

Ort: Kaiserstüberl Esterl & Kaiser

Landauer Str.40

94419 Reisbach

Ablauf:

- 1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**
- 2. Genehmigung des Protokolls 2022 und Tagesordnung**
- 3. Rückblick 2022**
- 4. Vorschau 2023**
- 5. Kassenbericht**
- 6. Entlastung der Vorstandschaft**
- 7. Wahlen**
- 8. Satzungsänderung**
- 9. Ehrungen**
- 10. Wünsche und Anträge**

7. Wahlen

Zur Wahl stellen sich:

1. Vorsitz – Jeannette Spieß

2. Vorsitz – Thomas Wimmer

Kassier – Birgit Böhm

Schriftführer – Martin Kubanke

Kassenprüfer: Lisa Geier, Valentin Baumgartner

Beisitzer: Alfons Vilsmeier, Alexander Hajek, Birgit Breu, Toni Nastfogel, Christine Beisl, Heinz

Schweiger, Petra Nussbaumer, Evi Reinhardt

8. Satzungsänderung

Beschluss zur Satzungsänderung § 8 der Laufgruppe Reisbach 2001 e.V.

Beschluss zur Satzungsänderung § 11 der Laufgruppe Reisbach 2001 e.V.

Aktuelle Satzung: §8

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der zur Abstimmung gestellte Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Vereinsausschussbeiräte, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

Neue Satzung: §8

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Einladung kann in schriftlicher Form, in Textform oder per WhatsApp erfolgen.

Mit der Einladung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der zur Abstimmung gestellte Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeiträge und sonstige Mitgliederleistungen, die Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Vereinsausschussbeiräte, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

Aktuelle Satzung:

§11

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar und Geld umzusetzen haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband Isar/Vils e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zweck zu verwenden hat.

Neue Satzung:

§11

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar und Geld umzusetzen haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Reisbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zweck, zu Gunsten hilfsbedürftiger Familien zu verwenden hat.

9. Ehrungen

- Sportabzeichen
- Jubilare

10. Wünsche und Anträge

Natürlich laden wir Euch wieder zu einem leckeren Essen ein.

Anträge auf Änderung oder Ergänzungen der Tagesordnung müssen bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, damit der Vorstand sie noch auf die Tagesordnung setzen kann.

Auf Eurer zahlreiches und pünktliches Erscheinen freut sich die gesamte Vorstandschaft.

Ich bitte um Eure Anmeldung bis 17.03.2023 per mail: jeannettespiess@web.de;
oder unter meiner Handynummer: 0152/28773706.

Mit freundlichen Grüßen

Jeannette Spieß

1. Vorsitzende

